



WWF Österreich
Leopold-Moses-Gasse 4/2/40A
1020 Wien
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0
E-Mail: naturschutz@wwf.at
Web: www.wwf.at

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima-
und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)

Stubenring 1, 1010 Wien

Ergeht via E-Mail an abt-61@bmluk.gv.at sowie online an das Präsidium des Nationalrates

Wien, am 29.10.2026

WWF-Stellungnahme zum Klimagesetz – KliG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nimmt der WWF Österreich als anerkannte Umweltschutzorganisation Stellung zum Entwurf des Klimagesetzes (KliG). Wir ersuchen darum, dass unsere Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge im weiteren Gesetzgebungsprozess und vor der parlamentarischen Beschlussfassung berücksichtigt werden.

Seit dem Auslaufen des bisherigen Klimaschutzgesetzes mit Ende 2020 fehlt Österreich ein nationaler gesetzlicher Rahmen für die Steuerung und Reduktion der Treibhausgasemissionen außerhalb des EU-Emissionshandels. Der WWF begrüßt daher grundsätzlich die Schaffung eines neuen Klimagesetzes sowie die darin vorgesehene Verankerung des Ziels der Klimaneutralität bis 2040. **Der Gesetzesentwurf bleibt jedoch in wesentlichen Punkten hinter den Erfordernissen einer wirksamen und langfristig planbaren Klimapolitik zurück. Insbesondere fehlen verbindliche sektorale Reduktionsziele, ausreichend abgesicherte Umsetzungspflichten und klare Verantwortlichkeiten für die Erreichung der Klimaziele. Auch die rechtliche Verbindlichkeit des Klimafahrplans und die Konsequenzen bei einer absehbaren oder tatsächlichen Verfehlung der Klimaziele sind nicht ausreichend geregelt.**

Damit schafft der Entwurf weder die notwendige Planungssicherheit für Wirtschaft und Investitionen noch einen ausreichend verbindlichen Rahmen für die Klimapolitik. Zugleich besteht die Gefahr, dass notwendige Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den Folgen der Klimakrise sowie zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Biodiversität und Natur nicht rechtzeitig und konsequent umgesetzt werden. **Ein wirksames Klimagesetz muss über ein bloßes Bekenntnis zur Klimaneutralität hinausgehen.** Es braucht verbindliche Ziele, konkrete Maßnahmen, klare Umsetzungsfristen und einen wirksamen Korrekturmechanismus, um die Erreichung der Klimaneutralität bis 2040 sicherzustellen und die Widerstandsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Ökosystemen gegenüber den Folgen der Klimakrise zu stärken.

Der WWF Österreich übermittelt daher nachfolgend konkrete Verbesserungsvorschläge.

Bekenntnis zur Klimaneutralität 2040 (§ 1 Abs. 4)

Das Bekenntnis zur Klimaneutralität bis 2040 wird ausdrücklich begrüßt. Dieses Ziel ist angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise von zentraler Bedeutung und muss den verbindlichen Rahmen für die österreichische Klimapolitik und die Ausgestaltung der gesetzlichen Maßnahmen bilden.

Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftsstandort (§ 1 Abs. 5)

Die Bestimmung, wonach sich der Bund zu Maßnahmen bekennt, die sowohl die Wettbewerbsfähigkeit als auch den Wirtschaftsstandort Österreichs stärken, ist kritisch zu sehen. Das primäre Ziel von Klimaschutzmaßnahmen muss die wirksame und nachhaltige Reduktion der Treibhausgasemissionen sein. Nicht jede notwendige Klimaschutzmaßnahme wird kurzfristig oder unmittelbar zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Eine entsprechende Verpflichtung könnte daher dazu führen, dass wirksame Maßnahmen aufgrund vermeintlich negativer wirtschaftlicher Auswirkungen nicht oder nur verzögert umgesetzt werden.

Forderung: Die Bestimmung sollte so angepasst werden, dass die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wirtschaftsstandorts als mögliche positive Begleitwirkung der Klimapolitik berücksichtigt wird oder entsprechende Maßnahmen vorrangig umgesetzt werden sollen, jedoch keine Voraussetzung für die Umsetzung notwendiger Klimaschutzmaßnahmen darstellt.

Klimawandelanpassung (§ 2)

Die österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel ist grundsätzlich ambitioniert und wird begrüßt. Angesichts der zunehmenden Auswirkungen der Klimakrise ist es jedoch entscheidend, dass die darin vorgesehenen Ziele und Maßnahmen nicht unverbindlich bleiben, sondern konsequent umgesetzt werden. Klimawandelanpassung und Biodiversitätsschutz müssen stärker zusammengedacht werden. Insbesondere naturbasierte Lösungen und Renaturierungsmaßnahmen können einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an die Klimakrise leisten, beispielsweise durch die Wiederherstellung von Auen, Mooren und naturnahen Flusslandschaften, die Verbesserung des Wasserrückhalts sowie die Verringerung von Hitzeeffekten.

Forderung: Die Umsetzung der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel ist durch verbindliche Maßnahmen, Zuständigkeiten und Zeitpläne („SMARTen Aktionsplänen“) abzusichern. Maßnahmen, die Synergien zwischen Klimawandelanpassung und Renaturierung schaffen bzw. nutzen und die blau-grüne Infrastruktur stärken, sind prioritär umzusetzen. Die Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosysteme sind bei der Auswahl und Bewertung von Anpassungsmaßnahmen systematisch zu berücksichtigen. Damit kann die Klimawandelanpassung nicht nur die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimarisiken erhöhen, sondern zugleich einen wesentlichen Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität in Österreich leisten.

Fortschrittsbericht (§ 2 Abs. 3)

Die regelmäßige Überprüfung der Fortschritte bei der Klimawandelanpassung ist angesichts der zunehmenden Auswirkungen der Klimakrise von zentraler Bedeutung. Dabei müssen sowohl die Umsetzung der vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen, deren Wirksamkeit bei der Verringerung bestehender und zukünftiger Klimarisiken sowie davon abgeleitete weitere Maßnahmen berücksichtigt werden.

Forderung: Der Zeitpunkt für die Erstellung und Veröffentlichung des Fortschrittsberichts ist gesetzlich klar festzulegen. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die Ergebnisse rechtzeitig vorliegen, um erforderliche Anpassungen des Klimafahrplans zu ermöglichen. Der Fortschrittsbericht sollte veröffentlicht und für alle zugänglich gemacht werden.

Zusammensetzung der Steuerungsgruppen (§ 5 Abs. 2 und 3)

Kritisch zu beurteilen ist die vorgesehene Zusammensetzung der fachlichen Steuerungsgruppe, in der sämtliche Bundesländer vertreten sein müssen und die zugleich für die Erarbeitung des Klimafahrplans zuständig ist. **Eine solche Zusammensetzung birgt das Risiko, dass die Erarbeitung und Festlegung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen durch langwierige Abstimmungsprozesse oder fehlenden Konsens verzögert oder verwässert wird.** Die Erfahrungen mit der Erarbeitung des österreichischen Nationalen Wiederherstellungsplans verdeutlichen, dass umfangreiche Abstimmungsprozesse zwischen zahlreichen

Akteuren die rechtzeitige Einigung auf wirksame Maßnahmen erschweren können. Entscheidend ist, dass die Steuerungsgruppen arbeitsfähig bleiben und ihre Aufgaben auf einer fachlich fundierten Grundlage erfüllen können. Eine möglichst breite Beteiligung aller betroffenen Akteure ist wichtig, muss jedoch nicht zwingend durch eine unmittelbare Mitgliedschaft in den Steuerungsgruppen erfolgen.

Forderung: Die fachliche und die politische Steuerungsgruppe sind auf jene Akteure zu beschränken, deren unmittelbare Mitwirkung für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Bundesländer sind im Rahmen geeigneter Konsultations- und Beteiligungsverfahren, insbesondere gemäß § 6, systematisch einzubinden. Die Entscheidungs- und Arbeitsfähigkeit der Steuerungsgruppen muss gesetzlich sichergestellt werden. Insbesondere darf das Fehlen eines umfassenden Konsenses nicht dazu führen, dass notwendige und wissenschaftlich fundierte Klimaschutzmaßnahmen verhindert oder verzögert werden.

Wissenschaftlicher Beirat (§ 7)

Ein wissenschaftlicher Beirat kann wesentlich dazu beitragen, die Klimapolitik auf eine unabhängige, wissenschaftlich fundierte Grundlage zu stellen und die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zu beurteilen. Damit der Beirat diese Funktion tatsächlich erfüllen kann, müssen seine Mitglieder über ausreichende zeitliche und personelle Ressourcen verfügen. Eine angemessene finanzielle Abgeltung der Tätigkeit ist daher notwendig, um eine kontinuierliche und qualitative Arbeit sicherzustellen. Insbesondere sollte verhindert werden, dass die Mitarbeit im Beirat aufgrund fehlender finanzieller Rahmenbedingungen faktisch nur Personen offensteht, die diese Tätigkeit neben ihren sonstigen Verpflichtungen unentgeltlich leisten können.

Forderung: Für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats ist eine angemessene finanzielle Abgeltung vorzusehen. Zusätzlich sind die notwendigen Ressourcen für eine unabhängige, kontinuierliche und fachlich fundierte Tätigkeit sicherzustellen.

Klimafahrplan, Umsetzungsfristen und sektorale Emissionsobergrenzen (§ 8)

Das Erreichen der Klimaziele 2040 erfordert eine rasche und kontinuierliche Umsetzung wirksamer Maßnahmen. Da der erste Klimafahrplan erst für 2027 vorgesehen ist, besteht die Gefahr, dass in der Zwischenzeit keine ausreichende verbindliche Grundlage für die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen besteht. Um eine solche politische und rechtliche Umsetzungslücke zu vermeiden, müssen bereits bestehende Maßnahmen und Verpflichtungen konsequent genutzt werden. Insbesondere der Nationale Energie- und Klimaplan (NEKP) sollte bis zum Inkrafttreten des Klimafahrplans als verbindliche Grundlage für die Umsetzung der darin vorgesehenen Maßnahmen dienen.

Die Festlegung von Maßnahmen und Umsetzungsfristen allein reicht jedoch nicht aus, um die Klimaziele tatsächlich abzusichern. Zusätzlich braucht es verbindliche sektorale Zwischenziele und Emissionsobergrenzen, anhand derer überprüft werden kann, ob die tatsächliche Emissionsentwicklung mit dem erforderlichen Reduktionspfad vereinbar ist. Andernfalls besteht die Gefahr, dass notwendige Emissionsreduktionen auf spätere Jahre verschoben werden und der Handlungsdruck in der Zukunft weiter steigt.

Forderung: Der NEKP ist bis zur vollständigen Umsetzung des Klimafahrplans als verbindliche Grundlage für die Umsetzung der darin vorgesehenen Maßnahmen abzusichern. Sämtliche Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft sind mit konkreten Umsetzungsfristen und überprüfbaren Zwischenmeilensteinen zu versehen. Für jede Maßnahme sind klare Zuständigkeiten sowie geeignete Indikatoren zur Überprüfung des Umsetzungsstands und der tatsächlichen Wirkung festzulegen. Für den Zeitraum bis 2040 sind verbindliche sektorale Zwischenziele und Emissionsobergrenzen festzulegen, die mit dem nationalen Klimaneutralitätsziel vereinbar sind. Die Einhaltung der Zwischenziele und Emissionsobergrenzen ist regelmäßig anhand der tatsächlichen Emissionsentwicklung zu überprüfen. Bei absehbaren Abweichungen sind rechtzeitig zusätzliche Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen.

Standortklausel (§ 8 Abs. 6)

Die vorgesehene Standortklausel ist kritisch zu beurteilen, da sie erhebliche Risiken für die Verbindlichkeit und Kontinuität der österreichischen Klimapolitik birgt. Insbesondere ist problematisch, wenn wirtschaftliche Entwicklungen dazu führen können, dass Maßnahmen oder der Klimafahrplan ausgesetzt beziehungsweise Klimaziele neu evaluiert werden. Unklar bleibt, anhand welcher konkreten Kriterien und Schwellenwerte eine solche Neubewertung ausgelöst werden kann. Ohne eine eindeutige Definition dieser Voraussetzungen besteht die Gefahr, dass kurzfristige wirtschaftliche oder politische Entwicklungen wiederholt als Begründung für eine Verzögerung oder Abschwächung der Klimapolitik herangezogen werden.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen zudem, dass Krisen und außergewöhnliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen keine seltenen Einzelfälle sind. Dazu zählen die COVID-19 Pandemie ab 2020, die Energiekrise infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ab 2022 sowie weitere geopolitische Spannungen und daraus resultierende Risiken für die Energieversorgung. **Eine Klimapolitik, deren Verbindlichkeit bei jeder größeren Krise infrage gestellt werden kann, bietet weder die notwendige Planungssicherheit noch einen verlässlichen Rahmen für die Transformation der Wirtschaft.**

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Energiewende und die Kreislaufwirtschaft erhebliche Chancen für den Wirtschaftsstandort Österreich bieten. Der Ausbau erneuerbarer Energien, die Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieimporten, die Steigerung der Ressourceneffizienz und die Stärkung regionaler Wertschöpfung können die Resilienz der Wirtschaft erhöhen und heimische Arbeitsplätze schaffen.

Forderung: Die Standortklausel ist gänzlich zu streichen.

Korrekturmechanismus (§ 11)

Der vorgesehene Korrekturmechanismus knüpft an die Abweichung vom unionsrechtlichen Klimaneutralitätspfad bis 2050 an. Damit wird jedoch nicht ausreichend berücksichtigt, dass Österreich mit dem nationalen Ziel der Klimaneutralität bis 2040 sinnvollerweise einen deutlich ambitionierteren Zielhorizont verfolgt. Ein Korrekturmechanismus, der erst bei einer Gefährdung des unionsrechtlichen Pfads bis 2050 greift, könnte daher zu spät wirksam werden, um die Erreichung der nationalen Klimaziele sicherzustellen. Für eine wirksame Klimapolitik müssen Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und korrigiert werden. Die sektoralen Zwischenziele und Emissionsobergrenzen, die sich an der Klimaneutralität bis 2040 orientieren, müssen dabei als verbindliche Grundlage für die Bewertung des Fortschritts dienen.

Forderung: Der Korrekturmechanismus ist so auszugestalten, dass die Erreichung des österreichischen Klimaneutralitätsziels 2040 abgesichert wird. Bei absehbaren Zielverfehlungen müssen rechtzeitig zusätzliche Maßnahmen für die jeweils betroffenen Sektoren beschlossen und umgesetzt werden.

Abstimmung zwischen Klimarisikoanalyse und Klimafahrplan (§§ 8 und 14)

Die zeitliche Abstimmung zwischen der Erstellung der Klimarisikoanalyse und der Erarbeitung des Klimafahrplans ist nicht ausreichend sichergestellt. Gemäß § 14 Abs. 1 soll eine erste Klimarisikoanalyse im Oktober 2028 erstellt werden, während § 14 Abs. 2 vorsieht, dass ihre Ergebnisse im Klimafahrplan ausdrücklich zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig ist gemäß § 8 Abs. 3 vorgesehen, dass die Steuerungsgruppe der Bundesregierung erstmals bis zum 30. September 2027 und danach mindestens alle fünf Jahre einen Vorschlag für einen Klimafahrplan vorlegt. Bei Einhaltung dieser Fristen würde der erste Klimafahrplan somit vor der nächsten gesetzlich vorgesehenen Klimarisikoanalyse erstellt. Die Ergebnisse der Risikoanalyse könnten daher bei seiner Erarbeitung nicht berücksichtigt werden. Dies widerspricht dem Anspruch, Klimarisiken systematisch in die Planung und Umsetzung der Klimapolitik einzubeziehen.

Forderung: Die erste umfassende Klimarisikoanalyse ist unmittelbar nach Inkrafttreten des Klimagesetzes und jedenfalls rechtzeitig vor der erstmaligen Erstellung des Klimafahrplans durchzuführen.

Rechtsschutz und Durchsetzbarkeit des Klimagesetzes (§ 16 Abs. 4)

Kritisch ist, dass der Gesetzesentwurf die Klimaziele und die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichend rechtlich absichert. Werden Klimaziele und Klimafahrpläne primär als politische Selbstverpflichtungen ausgestaltet, besteht die Gefahr, dass ihre Umsetzung bei fehlendem politischem Willen verzögert oder unzureichend verfolgt wird, ohne dass wirksame Konsequenzen vorgesehen sind. Ein Klimagesetz muss jedoch sicherstellen, dass die festgelegten Ziele nicht nur politische Absichtserklärungen bleiben, sondern tatsächlich erreicht werden. Eine wirksame Klimapolitik erfordert nicht nur verbindliche Ziele, sondern auch überprüfbare Umsetzungspflichten und wirksame Konsequenzen bei deren Nichteinhaltung.

Forderung: Die Klimaziele und wesentlichen Umsetzungspflichten sind rechtlich verbindlich auszugestalten. Für den Fall einer absehbaren oder tatsächlichen Zielverfehlung müssen wirksame Korrekturmaßnahmen vorgesehen werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen wirksam überprüft werden kann und ein effektiver Rechtsschutz für betroffene Einzelpersonen und Organisationen gewährleistet ist.

Schlussfolgerungen

Das im Gesetzesentwurf enthaltene Bekenntnis zur Klimaneutralität 2040 ist ein wichtiger Schritt, reicht aber für wirksamen Klimaschutz bei Weitem nicht aus. **Die Regierungsvorlage lässt völlig offen, wie die Politik dieses Ziel verlässlich erreichen soll. Verbindliche Zwischenziele und klare Umsetzungspflichten fehlen, während die Standortklausel den Klimapfad bei jeder Krise wieder neu zur Verhandlung stellt. Ohne grundlegende Nachschärfungen droht das Klimagesetz somit zur Mogelpackung zu werden.**

Bundesregierung und Nationalrat müssen die offenkundigen Schwächen bis zur Beschlussfassung beheben. Es muss klar geregelt sein, wer welche Maßnahmen bis wann umsetzt und wie bei absehbaren Zielverfehlungen gegengesteuert wird. Zudem muss das Gesetz einen wirksamen Rechtsschutz gewährleisten. Die Standortklausel ist vor der Beschlussfassung zu streichen. Auch die Anpassung an die Klimakrise muss verbindlich abgesichert werden und die Wiederherstellung intakter Natur gezielt nutzen.

Ein Klimagesetz, das seinen Namen verdient, muss die Politik zum Handeln verpflichten, die Bevölkerung schützen und Unternehmen langfristige Planungssicherheit geben.

Mit freundlichen Grüßen

Viktoria Auer

Klimaschutz & Energie
WWF (World Wide Fund for Nature) Österreich